

PRAXISVORBEREITUNG – STEUERLICHE UND FINANZIELLE RISIKEN ERKENNEN UND BEACHTEN

Wilfried Hesse, Steuerberater

Jeder Zahnarzt wird sich im Laufe seiner Ausbildung und Assistenzzeit mit dem Gedanken beschäftigen, sich einmal selbst in eigener Praxis niederzulassen, eine Praxis zu übernehmen oder in eine Praxiskooperation einzutreten.

»» Um keine steuerlichen und damit wirtschaftlichen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, ist es bereits lange vor der tatsächlichen Niederlassung notwendig und sinnvoll, sich mit den steuerlichen Gegebenheiten und Risiken auseinander zu setzen.

Im Rahmen der Praxisvorbereitung sollten daher für die Steuererklärung sämtliche Aufwendungen, die diesbezüglich anfallen, mittels Belege gesammelt bzw. mittels Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Insbesondere sollte dabei an Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Arbeitsmittel, eine PC-Anlage, ggf. Bewirtungskosten, Umzugskosten etc. gedacht werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Belege beziehungsweise der nachvollziehbaren eigenen Aufzeichnungen können diese Aufwendungen bereits in den Zeiträumen vor der tatsächlichen Praxisniederlassung als so genannte vorweggenommene Praxisausgaben steuermindernd berücksichtigt werden.

Rückt die Niederlassung in greifbare Nähe, kann der zukünftige Praxisgründer seine Steuerbelastung z. B. mit einer so genannten Ansparrücklage nach den Vorschriften des § 7g EStG deutlich vermindern. Diese Vorschrift lässt eine Verminderung der steuerlichen Einkünfte für zukünftige Investitionen zu. Da es sich hier um eine Größenordnung von 40 % der

zukünftigen Investitionen, maximal aber 307.000 € bei einem Existenzgründer, handelt, ist diese Regelung von besonderer Bedeutung und daher mit besonderer Sorgfalt zu verwenden.

Unbedingt zu beachten ist hierbei, dass in dem Jahr, in dem die Praxis noch nicht gegründet worden ist, diese so genannte „Ansparrücklage“ nur möglich ist, wenn die geplanten Investitionen bereits so weit konkretisiert sind, dass eine verbindliche Bestellung vorliegt. Liegt eine solche Bestellung nicht vor, wird die gebildete Rücklage im Regelfall von der Finanzverwaltung abgelehnt. Nach Praxisgründung ent-

fällt die Voraussetzung der verbindlichen Bestellung. Ab diesem Zeitpunkt ist es lediglich notwendig, dass die geplante Investition nachvollziehbar geplant ist.

Auf Grund des Umfangs der möglichen Rücklagen ist diese Vorschrift ganz besonders dann von Bedeutung, wenn in den Jahren vor der Praxisgründung entsprechend hohe positive Einkünfte zu versteuern wären, deren Steuerlast deutlich gesenkt werden könnte.

Die gebildete „Ansparrücklage“ bewirkt nicht etwa eine endgültige Steuerbefreiung dieser Beträge, sondern ist mit Durchführung der tatsächlichen Investition, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren (bei Existenzgründern), wieder dem Gewinn hinzuzurechnen und somit aufzulösen. Wenn also eine Investition nicht erfolgt, ist der Gewinn in späteren Jahren entsprechend zu erhöhen, was mit einer entsprechenden Steuerbelastung einhergehen wird.

Hier sollte exakt geplant und die tatsächliche Ernsthaftigkeit der Investition überprüft werden. Bei Auflösung der Rücklagen wegen einer Investition kann dieser Betrag mittels der vorhandenen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten weitgehend neutralisiert werden, sodass es zunächst zu keiner wesentlichen steuerlichen Belastung kommt, da diese auf die nächsten Jahre durch geringere Abschreibungsbeträge gleichmäßig verteilt wird.

Neben diesen Möglichkeiten ist für die Besteuerung der Zeitpunkt der Niederlassung oder der Praxisübernahme von besonderer Bedeutung. Hier sollte daran gedacht werden, dass regelmäßig in dem ersten oder auch zweiten Jahr der Praxistätigkeit negative oder nur geringe positive Praxiseinkünfte erzielt werden, was allein schon an dem Zahlungsrhythmus der KZVen etc. liegen kann. Um hier ggf. negative Einkünfte mit positiven Einkünften aus Vorjahren verrechnen zu können, ist eine genaue Planung des Zeitpunktes der Niederlassung sinnvoll und kann